



Ab Juli 2009 steigen die Altersbezüge der rund zwanzig Millionen Rentnerinnen und Rentner um 2,41 Prozent im Westen und um 3,38 Prozent im Osten. Die diesjährige Anpassung fällt damit ungewöhnlich hoch aus. Dies ist das Ergebnis des Aussetzens der so genannten »Riester-Treppe«, eines »statistischen Überarbeitungseffekts« bei den Ost-Entgelten sowie des Umstandes, dass der ursprünglich als »Dämpfungsfaktor« entwickelte Nachhaltigkeitsfaktor der Anpassungsformel zum drittel mal in Folge anpassungserhöhend wirkt. Da die Regelsätze des SGB XII und des SGB II an die Erhöhung der Renten gekoppelt sind, werden auch die Beträge für das Arbeitslosengeld II, das Sozialgeld und die Sozialhilfe erhöht.

Die Rentenanpassung wird von folgenden drei Faktoren bestimmt:

- der Entwicklung der beitragspflichtigen Bruttoentgelte,
- der Belastungsveränderung bei den Altersvorsorgeaufwendungen der Aktiven (Beitragssatz zur Rentenversicherung plus - privater - Altersvorsorgeanteil) und
- dem so genannten Nachhaltigkeitsfaktor.

Maßgeblich ist die Veränderung der diese Faktoren bestimmenden Werte im Vorjahr zum vorvergangenen Jahr – für die Anpassung des Jahres 2009 wird also Bezug genommen auf die Wertänderungen in 2008 gegenüber 2007. Angepasst wird der aktuelle Rentenwert bzw. der aktuelle Rentenwert (Ost); dieser entspricht dem Monatsbetrag einer Rente für ein Jahr Beitragszahlung aus Durchschnittsverdienst in den alten bzw. in den neuen Ländern und einem Zugangsfaktor von 1, also ohne Rentenabschläge.

Die Anpassung erfolgt getrennt für die alten und neuen Länder; maßgebend ist die Entwicklung der (vorläufigen) Bruttoentgelte in den jeweiligen Gebieten, wie sie dem Statistischen Bundesamt Ende März des Anpassungsjahres vorliegen. Bei den Veränderungsdaten des durchschnittlichen Beitragssatzes, des Altersvorsorgeanteils sowie des Rentnerquotienten handelt es sich dem gegenüber um bundeseinheitliche Werte.

Bruttoentgeltfaktor

Die *Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer* (nach VGR) sind im Jahre 2008 gegenüber dem Jahre 2007 um 2,33 Prozent (alte Länder) bzw. 3,14 Prozent (neue Länder) gestiegen. Die im Osten deutlich höhere Lohnsteigerung ist nach Auskunft des Statistischen Bundesamtes auf bis zum Jahr 2004 zurück reichende »statistische Überarbeitungseffekte« im Umfang von insgesamt einem Prozentpunkt zurück zu führen; so wurden die durchschnittlichen Jahresentgelte in den neuen Ländern um rd. 30 € (2004), 50 € (2005), 130 € (2006) und 3 € (2007) angehoben. Dies ist bei der Rentenanpassung 2009 zu berücksichtigen.

Die vom Statistischen Bundesamt mit Datenstand vom März 2009 ausgewiesenen Werte für die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer sind zwar bereinigt um so

genannte Ein-Euro-Jobs, sie beinhalten aber ansonsten sämtliche Entgeltbestandteile – so vor allem auch nicht beitragspflichtige Entgeltteile oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze oder Entgeltbestandteile, die beitragsfrei in eine betriebliche Altersversorgung umgewandelt wurden. Seit dem RV-Nachhaltigkeitsgesetz legt § 68 Abs. 2 SGB VI daher fest, dass die Bruttoentgeltentwicklung die Veränderung der *beitragspflichtigen* Entgelte widerspiegeln muss. Hintergrund: Die beitragspflichtigen Entgelte haben sich in den vergangenen Jahren meist schwächer entwickelt als die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer. Zur Bestimmung des Bruttoentgeltfaktors für die Anpassung 2009 sind die Werte des Statistischen Bundesamtes für BE_{t-2} demnach mit folgendem Faktor zu gewichten:

$$(BE_{t-2}/BE_{t-3})/(bBE_{t-2}/bBE_{t-3}).$$

Anpassungsformel

$$AR_t = AR_{t-1} * \underbrace{\frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} * \frac{BE_{t-2}}{bBE_{t-2}} * \frac{BE_{t-3}}{bBE_{t-3}}}_{\text{Bruttoentgeltfaktor}} * \underbrace{\frac{100 - AVA_{t-1} - RVB_{t-1}}{100 - AVA_{t-2} - RVB_{t-2}}}_{\text{»Riester-Faktor«}} * \underbrace{\left(1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}}\right) * \alpha + 1}_{\text{Nachhaltigkeitsfaktor}}$$

- AR_t = zu bestimmender aktueller Rentenwert ab dem 1. Juli
- AR_{t-1} = bisheriger aktueller Rentenwert
- BE_{t-1} = Bruttolöhne- und -gehälter je Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr
- BE_{t-2} = Bruttolöhne- und -gehälter je Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr
- BE_{t-3} = Bruttolöhne- und -gehälter je Arbeitnehmer im dritten der dem Anpassungsjahr vorausgehenden Kalenderjahr
- bBE_{t-2} = beitragspflichtige Bruttolöhne- und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld im vorvergangenen Kalenderjahr
- bBE_{t-3} = beitragspflichtige Bruttolöhne- und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld im dritten der dem Anpassungsjahr vorausgehenden Kalenderjahr
- AVA_{t-1} = Altersvorsorgeanteil im vergangenen Kalenderjahr
- AVA_{t-2} = Altersvorsorgeanteil im vorvergangenen Kalenderjahr
- RVB_{t-1} = durchschnittlicher Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung im vergangenen Kalenderjahr
- RVB_{t-2} = durchschnittlicher Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr
- RQ_{t-1} = Rentnerquotient im vergangenen Kalenderjahr
- RQ_{t-2} = Rentnerquotient im vorvergangenen Kalenderjahr
- α = 0,25

In der Formel des § 68 Abs. 5 SGB VI werden mit dem Faktor BE unterschiedliche Größen bezeichnet, je nachdem, auf welches Jahr der Faktor bezogen wird; in der hier ausgewiesenen Formel sind die Faktoren eindeutig definiert

Werte der Rentenanpassung 2009

Werte	alte Länder	neue Länder
AR _{t-1} bzw. AR(O) _{t-1} (Juni 2009)	26,56 €	23,34 €
Bruttolöhne und -gehälter 2006 (BE _{t-3})	27.730 €	21.769 €
Bruttolöhne und -gehälter 2007 (BE _{t-2})	28.166 €	22.104 €
Bruttolöhne und -gehälter 2008 (BE _{t-1})	28.822 €	22.799 €
beitragspflichtige Bruttolöhne und -gehälter 2006 (bBE _{t-3})	26.068 €	20.365 €
beitragspflichtige Bruttolöhne und -gehälter 2007 (bBE _{t-2})	26.414 €	20.659 €
Altersvorsorgeanteil 2007 (AVA _{t-2})		2,0 %
Altersvorsorgeanteil 2008 (AVA _{t-1})		2,0 %
durchschnittlicher Rentenversicherungsbeitrag 2007 (RVB _{t-2})		19,9 %
durchschnittlicher Rentenversicherungsbeitrag 2008 (RVB _{t-1})		19,9 %
Rentnerquotient 2007 (RQ _{t-2})		0,5397
Rentnerquotient 2008 (RQ _{t-1})		0,5329
AR _t bzw. AR(O) _t (Juli 2009)	27,20 €	24,13 €

Dies bedeutet: Für 2007 werden die VGR-Bruttoentgelte rechnerisch erhöht (gesenkt) und der Bruttoentgeltfaktor folglich gesenkt (erhöht), wenn der Wichtefaktor größer (kleiner) als Eins ist, die *beitragspflichtigen* Entgelte also schwächer (stärker) gestiegen sind als die VGR-Bruttoentgelte. Der *Bruttoentgeltfaktor* 2009 beträgt hiernach in den alten Bundesländern

$$\frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2} * \left(\frac{BE_{t-2}}{bBE_{t-2}} \cdot \frac{BE_{t-3}}{bBE_{t-3}} \right)} = \frac{28.822 \text{ €}}{28.166 \text{ €} * \left(\frac{28.166 \text{ €}}{26.414 \text{ €}} \cdot \frac{27.730 \text{ €}}{26.068 \text{ €}} \right)} = \mathbf{1,0208}$$

In den neuen Bundesländern beträgt der Bruttoentgeltfaktor

$$\frac{22.799 \text{ €}}{22.104 \text{ €} * \left(\frac{22.104 \text{ €}}{20.659 \text{ €}} \cdot \frac{21.769 \text{ €}}{20.365 \text{ €}} \right)} = \mathbf{1,0305}$$

Im Jahre 2007 sind die *beitragspflichtigen* Bruttoentgelte (bBE) in den alten Ländern gegenüber 2006 mit 1,33% und in den neuen Ländern mit 1,44% schwächer gestiegen als die VGR-Entgelte. Der Wichtefaktor ist somit in beiden Regionen größer als Eins. Im Nenner des Bruttoentgeltfaktors werden dadurch die VGR-Entgelte des Jahres 2007 rechnerisch erhöht; im Westen von 28.166 € auf 28.234 € und in den neuen Ländern von 22.104 € auf 22.125 €. Dem

Anstieg der Bruttolöhne in 2008 von 2,33% im Westen und 3,14% im Osten steht damit ein Anstieg des Bruttoentgeltfaktors von lediglich 2,08% in den alten und 3,05% in den neuen Ländern gegenüber. Der Faktor beträgt somit 1,0208 im Westen und 1,0305 im Osten.

»Riester-Faktor«

Der in der Anpassungsformel zu berücksichtigende *Altersvorsorgeanteil* (AVA) ist mit den in der Tabelle ausgewiesenen Werten gesetzlich vorgegeben. Er steigt demnach seit dem Jahre 2002 in jährlichen Schritten um 0,5 Prozentpunkte auf schließlich 4,0 Prozent ab dem Jahre 2012 (»Riester-Treppe«); jede weitere Stufe dieser Treppe mindert den Rentenanpassungssatz bis zum Jahre 2013. Erstmals zu berücksichtigen war der AVA bei der Rentenanpassung zum 1. Juli 2003. Wegen der im Jahre 2004 gesetzlich verordneten Nullrunde wurde auch der AVA für 2003 nicht erhöht; nur so ließ sich erreichen, dass die anpassungsmindernde Wirkung der »Riester-Treppe« voll ausgeschöpft werden kann. Eine nochmalige Streckung der »Riester-Treppe« auf Grund der gesetzlichen Nullrunde 2006 erübrigte sich, da im Zuge der Gesetzgebung zur Rente mit 67 das Nachholen nicht realisierter Anpassungsdämpfungen ab dem Jahre 2011 beschlossen wurde (so genannter »Ausgleichsbedarf«).

Jahr	AVA
vor 2002	0,0 %
2002	0,5 %
2003	0,5 %
2004	1,0 %
2005	1,5 %
2006	2,0 %
2007	2,0 %
2008	2,0 %
2009	2,5 %
2010	3,0 %
2011	3,5 %
ab 2012	4,0 %

Mit dem Gesetz zur Rentenanpassung 2008 wurde die »Riester-Treppe« ein weiteres mal gestreckt – 2007 und 2008 ändert sich der AVA demnach nicht. Damit wird in den Jahren 2008 und 2009 eine höhere Anpassung ermöglicht.

Die anpassungsmindernde Berücksichtigung des AVA wird damit begründet, dass allen Arbeitnehmern seit 2002 die staatlich geförderte private Altersvorsorge offen steht; die hierfür erforderlichen Prämien reduzieren – vergleichbar einem steigenden RV-Beitrag – die verfügbaren Einkommen der Arbeitnehmer. Diese steigende Belastung der Aktiven müsse, so die Begründung des Gesetzgebers, an die Rentner in Form geringerer Rentensteigerungen weiter gegeben werden. Dabei spielt es für die anpassungsmindernde Berücksichtigung des AVA keine Rolle, ob tatsächlich alle Rentenversicherungspflichtigen private Vorsorge im unterstellten Umfang betreiben. Selbst wenn sich kein einziger Arbeitnehmer auf die staatlich geförderte Privatvorsorge eingelassen hätte, würde bei der Rentenanpassung dennoch so getan, als ob alle Arbeitnehmer eine zusätzliche und bis 2012 prozentual steigende Abgabenlast für Privatvorsorge trügen. Und: Anpassungsmindernd berücksichtigt wird die Bruttobelastung ohne Abzug der Fördermittel, obwohl die ja auch von den Rentnern über deren Steuern mit finanziert werden.

Der jahresdurchschnittliche *Beitragssatz zur Rentenversicherung* (RVB), die zweite variable Größe des »Riester-Faktors«, hat sich von 2007 auf 2008 ebenfalls nicht verändert. Für den »Riester-Faktor« 2009 ergibt sich somit ein Wert von

$$\frac{(100 \% - 2,0 \% - 19,9 \%)}{(100 \% - 2,0 \% - 19,9 \%)} = \mathbf{1,0000}$$

Nachhaltigkeitsfaktor

Für die Anpassung der Renten ist schließlich noch der so genannte Nachhaltigkeitsfaktor zu berücksichtigen. Seine Höhe wird bestimmt durch die Entwicklung des Rentnerquotienten sowie den mit 0,25 vorgegebenen Parameter a .

Der *Rentnerquotient* drückt das rechnerische Verhältnis zwischen Rentenempfängern und Beitragszahlern aus; entgegen dem langfristig zu erwartenden Trend hat sich der Quotient im vergangenen Jahr gegenüber dem vorvergangenen Jahr von 0,5397 auf 0,5329 abermals verringert, die Veränderungsrate war also kleiner als Eins; damit fällt der Wert $1 - (RQ_{t-1} / RQ_{t-2})$ ausnahmsweise positiv aus (0,0126). Ursache: Die Zahl der Äquivalenzbeitragszahler ist 2008 mit 1,69% deutlich stärker gestiegen als die Zahl der Äquivalenzrentner mit nur 0,40%.

Über den *Parameter a* (0,25) wird die Veränderung des Rentnerquotienten im Rahmen des Nachhaltigkeitsfaktors nur zu einem Viertel anpassungsrelevant. Der Parameter a ist die Stellschraube zur politischen Beeinflussung der Höhe des Nachhaltigkeitsfaktors. Seine Festsetzung auf den derzeitigen Wert ist einzig dem politisch vorgegebenen Ziel geschuldet, den Beitragssatzanstieg zur allgemeinen Rentenversicherung bis zum Jahre 2020 auf 20% und bis zum Jahre 2030 auf 22% zu begrenzen. Sobald dieses Ziel gefährdet ist, könnte der Gesetzgeber den Parameter jederzeit erhöhen und damit die Renten Anpassungen für die Zukunft weiter reduzieren. So wenig es eine ökonomisch schlüssige Begründung für die genannte Grenzziehung beim Beitragssatz gibt, so wenig begründbar ist der für den Parameter a gesetzlich vorgegebene Wert; er ist ausschließlich Ergebnis politischer gesetzter Verteilungsziele.

Für die Anpassung 2009 errechnet sich ein Nachhaltigkeitsfaktor von $(1 - 0,5329 / 0,5397) \times 0,25 + 1 = 1,0031$.

2009 entfaltet der Nachhaltigkeitsfaktor demnach zum dritten mal in Folge eine anpassungserhöhende statt anpassungssenkende Wirkung.

Anpassung 2009

Der AR_{2009} ergibt sich aus der Multiplikation des Bruttoentgeltfaktors, des »Riester-Faktors« und des Nachhaltigkeitsfaktors mit dem bisherigen aktuellen Rentenwert: $26,56 \text{ €} \times 1,0208 \times 1,0000 \times 1,0031 = 27,20 \text{ €}$. Dies entspricht einer Renten Anpassung von 2,41%. Für die neuen Länder errechnet sich

Rentnerquotient

Kern des mit dem RV-Nachhaltigkeitsgesetz in die Anpassungsformel eingeführten Nachhaltigkeitsfaktors ist die Veränderung des Rentnerquotienten. Er drückt das rechnerische Verhältnis von Rentenempfängern zu Beitragszahlern aus; eine Erhöhung des Rentnerquotienten – von der für die nächsten Jahrzehnte auszugehen ist – führt zu einem Nachhaltigkeitsfaktor von kleiner als Eins und dämpft dadurch die Renten Anpassungen zusätzlich zu den Wirkungen des »Riester-Faktors«. Seit 2007 wirkt der Nachhaltigkeitsfaktor allerdings entgegen der politischen Intention leicht anpassungserhöhend. – Um rechnerische Verzerrungen zu vermeiden, wird bei der Quotientenbildung auf so genannte *Äquivalenzrentner* (Zahl der rechnerischen Standardrenten) und *Äquivalenzbeitragszahler* (auf Durchschnittsverdiener normierte Beitragszahler) zurückgegriffen. Die Werte werden zunächst für die alten und neuen Länder getrennt berechnet und anschließend addiert.

	alte Länder	neue Länder	gesamt
Ermittlung der Zahl der Äquivalenzrentner			
Rentenvolumen 2007 ¹	158.348.856	42.277.356	
Rentenvolumen 2008 ¹	160.534.927	42.588.755	
Standardrente 2007 ²	14.148,00	12.436,20	
Standardrente 2008 ²	14.264,10	12.536,10	
Äquivalenzrentner 2007 ³	11.192	3.400	14.592
Äquivalenzrentner 2008 ³	11.254	3.397	14.651
Ermittlung der Zahl der Äquivalenzbeitragszahler			
Beitragsvolumen 2007 ⁴	135.083.106	20.283.185	
Beitragsvolumen 2008 ⁴	139.500.398	21.222.646	
Beiträge auf Durchschnittsentgelt 2007 ⁵	5.868,11	5.049,23	
Beiträge auf Durchschnittsentgelt 2008 ⁵	5.986,72	5.061,96	
Äquivalenzbeitragszahler 2007 ⁶	23.020	4.017	27.037
Äquivalenzbeitragszahler 2008 ⁶	23.302	4.193	27.495
Rentnerquotient⁷			
2007			0,5397
2008			0,5329

¹ abzüglich erstatteter Aufwendungen für Renten und Rententeile in Tsd. Euro

² Jahresbruttorente bei 45 persönlichen Entgeltpunkten in Euro

³ Rentenvolumen dividiert durch Standardrente in Tsd.

⁴ Beitragsvolumen der versicherungspflichtig Beschäftigten, der geringfügig Beschäftigten und der Bezieher von Arbeitslosengeld in Tsd. Euro

⁵ in Euro; der ausgewiesene Betrag ergibt sich durch Anwendung des durchschnittlichen kalenderjährlichen Beitragssatzes auf das vorläufige Durchschnittsentgelt der Anlage 1 zum SGB VI. Dies beträgt für die alten Länder 2007 29.488 € und 2008 30.084 €; das Durchschnittsentgelt Ost ergibt sich nach Division dieser Werte durch den vorläufigen Umrechnungswert der Anlage 10 zum SGB VI (2007 1,622 und 2008 1,1827)

⁶ Beitragsvolumen dividiert durch Beiträge auf Durchschnittsentgelt in Tsd.

⁷ Äquivalenzrentner dividiert durch Äquivalenzbeitragszahler

ein aktuellen Rentenwert (Ost) in Höhe von $23,34 \text{ €} \times 1,0305 \times 1,0000 \times 1,0031 = 24,13 \text{ €}$; dies entspricht einer Anpassung von 3,38%.

Nettorente

Gegenüber dem Bruttobetrag der Rente fällt deren Zahlbetrag geringer aus. Die Bruttorente mindert sich um den hälftigen paritätischen Beitrag zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR), den vollen Beitrag zur Pflegeversicherung (seit Juli 2008 1,95%, für nach 1939 geborene Rentner ohne Kind: 2,2%) und den seit 1. Juli 2005 fälligen Sonderbeitrag zur Krankenversicherung in Höhe von 0,9%. Da zum 1. Juli 2009 der paritätische Beitragssatz zur Krankenversicherung von 14,6% auf 14,0% sinkt, steigt die Nettorente stärker als die Bruttorente.

Ausgleichsbedarf

Der so genannte Ausgleichsbedarf oder »Nachholfaktor« ändert sich durch die diesjährige Anpassung nicht; er beträgt zum 30. Juni 2010 weiterhin 0,9825 in den alten und 0,9870 in den neuen Ländern. Das entspricht einer bisher nicht realisierten Anpassungsdämpfung von insgesamt -1,75% in den alten und -1,3% in den neuen Ländern, die ab dem Jahre 2011 nachgeholt wird.

	alte Länder	neue Länder
Bruttostandardrente (Juli 2009)		
	1.224,00 €	1.085,85 €
Veränderung (zu Juni 2009)		
	+ 2,41 %	+ 3,38 %
Nettostandardrente (Juli 2009)		
	1.103,44 €	978,89 €
Veränderung (zu Juni 2009)		
	+ 2,75 %	+ 3,73 %

Alg II und Sozialgeld

Für März 2009 weisen die vorläufigen Daten der Bundesagentur für Arbeit rd. 3,39 Millionen Bedarfsgemeinschaften nach SGB II aus. In diesen Bedarfsgemeinschaften lebten 6,41 Millionen Personen, die auf Alg II oder Sozialgeld angewiesen waren.

Mit dem Arbeitslosengeld II bzw. dem Sozialgeld sollen der laufende monatliche Bedarf wie auch die ehemals einmaligen Bedarfe der Sozialhilfe wie Neuanschaffung von Haushaltsgeräten, Kleidung und dgl. gedeckt werden. In den Jahren, in denen keine Neubemessung der Regelleistung auf Grundlage neuer Daten der alle fünf Jahre durchzuführenden Einkommens- und Ver-

Regelleistung des SGB II/XII		
Hilfebedürftige erhalten im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) als Regelleistung das so genannte Arbeitslosengeld II (erwerbsfähige Hilfebedürftige) bzw. Sozialgeld (nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige). Die Höhe der monatlichen Regelleistung beläuft sich auf folgende Beträge:		
	Juni 2009	Juli 2009
Alleinstehende, Alleinerziehende (100%)	351 €	359 €
Erwachsene Partner jeweils (90%)	316 €	323 €
Kind bis 5 Jahre (60%)	211 €	215 €
Kind 6 Jahre bis 13 Jahre (ab Juli 70%)	211 €	251 €
Kind ab 14 Jahre (80%)	281 €	287 €

brauchsstichprobe erfolgt, wird die Regelleistung jeweils zum 1. 2009 die Eckregelleistungen des Juli um den Prozentsatz angepasst, SGB II und des SGB XII von 351 € um den sich der aktuelle Rentenwert ändert. Damit steigen zum Juli auf 359 € oder um 2,28%.

Die Wirkungen der Anpassungsfaktoren

Die einzelnen Faktoren der Rentenanpassungsformel führen in ihrem Zusammenwirken zu einem Rentenanpassungssatz, der von der Entwicklung der Bruttoentgelte nach VGR abweicht. Dabei entfalten die Faktoren unterschiedliche, teilweise gegenläufige Wirkungen auf die Höhe des Anpassungs-Faktors. Während die »Riester-Treppe«, sofern sie zur Anwendung kommt, stets zu einer Minderung der Rentenanpassung führt, können die anderen Faktoren grundsätzlich auch eine positive Wirkung auf die Anpassungshöhe haben. Dies gilt bspw. für den Nachhaltigkeitsfaktor in den Anpassungsjahren 2007 bis

2009 oder die Entwicklung des Rentenversicherungsbeitrags für die Anpassungsjahre 2001 und 2002. Jedenfalls konnte die die Rentenanpassung dämpfende Wirkung der Faktoren – auch aufgrund der allgemeinen »Schutzklausel« des § 255e Abs. 5 SGB VI und der Aussetzung der »Riester-Treppe« für die Anpassungsjahre 2008 und 2009 – bislang nicht in dem Maße realisiert werden, wie ursprünglich gedacht. Während die Durchschnittsentgelte der Rentenversicherung von 1999 bis 2008 um 10% stiegen, erhöhte sich der AR zwischen 2000 und 2009 immerhin noch um 9,5%.

Region	Bruttoentgeltfaktor			»Riester-Faktor«				Nachhaltigkeitsfaktor		GW	Anpassungs-Faktor
	BE	bBE	W	RT	W	RVB	W	NF	W		
2001											
aBL	1,014	/	/	/	/	1,0050	+0,0050	/	/	+0,0051	1,0191
nBL	1,016	/	/	/	/	1,0050	+0,0050	/	/	+0,0051	1,0211
2002											
aBL	1,0192	/	/	/	/	1,0025	+0,0025	/	/	+0,0024	1,0216
nBL	1,0263	/	/	/	/	1,0025	+0,0026	/	/	+0,0026	1,0289
2003											
aBL	1,0167	/	/	0,9938	-0,0063	-	-	/	/	-0,0063	1,0104
nBL	1,0182	/	/	0,9938	-0,0063	-	-	/	/	-0,0063	1,0119
2004 (gesetzliche Nullrunde)											
2005											
aBL	1,0012	/	/	0,9938	-0,0062	-	-	0,9929	-0,0061	-0,0012 ¹	1,0000 ¹
nBL	1,0021	/	/	0,9938	-0,0062	-	-	0,9939	-0,0061	-0,0021 ¹	1,0000 ¹
2006 (gesetzliche Nullrunde)											
2007											
aBL	1,0091	1,0098	+0,0007	0,9937	-0,0064	-	-	1,0019	+0,0019	-0,0037	1,0054
nBL	1,0090	1,0049	-0,0041	0,9937	-0,0064	-	-	1,0019	+0,0019	-0,0036 ²	1,0054 ²
2008											
aBL	1,0157	1,0140	-0,0017	-	-	0,9949	-0,0052	1,0022	+0,0022	-0,0047	1,0110
nBL	1,0154	1,0054	-0,0100	-	-	0,9949	-0,0052	1,0022	+0,0022	-0,0044 ²	1,0110 ²
2009											
aBL	1,0233	1,0208	-0,0025	-	-	-	-	1,0031	+0,0031	+0,0008	1,0241
nBL	1,0314	1,0305	-0,0009	-	-	-	-	1,0031	+0,0031	+0,0024	1,0338

BE = Bruttoentgeltfaktor nach VGR, bBE = Bruttoentgeltfaktor nach versicherungspflichtigen Entgelten, GW = Gesamtwirkung (Differenz des Rentenanpassungsfaktors zum Bruttoentgeltfaktor BE), NF = Nachhaltigkeits-Faktor, RT = »Riester-Treppe«, RVB = Rentenversicherungsbeitrag, W = Wirkung (Minderung des Bruttoentgeltfaktors BE durch den nebenstehenden Faktor), + = anpassungserhöhende Wirkung, - = anpassungsmindernde Wirkung

¹ Da sich aus der Anpassungsformel eine Minus-Anpassung ergab (Anpassungs-Faktor 0,9889 (aBL) bzw. 0,9898 (nBL), gab es 2005 aufgrund der »Schutzklausel« des § 255e Abs. 5 SGB VI eine formelbedingte Nullrunde

² in den Jahren 2007 und 2008 waren die Renten in den neuen Ländern aufgrund der »Schutzklausel Ost« (§ 255a Abs. 2 SGB VI) mindestens in dem Umfang wie in den alten Ländern anzupassen, so dass die Wirkung der Faktoren nicht (voll) auf den Anpassungs-Faktor (ohne »Schutzklausel Ost« 1,0005 (2007) bzw. 1,0025 (2008)) durchschlug